

Ratgeber für den Trauerfall



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Sterbefall - Was ist zu tun?	Seite 4
Anzeige beim Standesamt	Seite 5
Information der Krankenkasse	Seite 5
Information der Rentenversicherung	Seite 5
Witwen- und Witwerrente	Seite 5
Nachlasssicherung	Seite 6
Sterbefallanzeige	Seite 6
Erbschaftsannahme bzw. -ausschlagung	Seite 6
Eröffnung von Testamenten	Seite 7
Die verschiedenen Grabarten	Seite 8
Baum- und Wiesengräber	Seite 9
Graberwerb	Seite 10
Ruhefrist	Seite 10
Nutzungsrecht	Seite 10
Bestattungszeiten	Seite 10
Ablauf des Nutzungsrechts	Seite 11
Abräumung einer Grabstätte	Seite 11
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	Seite 11
Rückgabe einer Grabstätte	Seite 11
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle	Seite 12
Bestattungsgebühren	Seite 12
Grabnutzungsgebühren	Seite 13 und 14
Sonstige Gebühren	Seite 15
Gestaltung von Grabstätte und deren Pflege	Seite 15
Wichtige Adressen	Seite 16

Das einzig wichtige im Leben sind Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir Abschied nehmen.

Albert Schweizer

Der Tod gehört zum Leben

Der Gedanke an den Tod, den eigenen oder den eines nahen Angehörigen ist für viele unangenehm und wird gerne verdrängt. Dennoch erscheint es sinnvoll, sich mit dem Thema „Tod und Bestattung“ zu beschäftigen, vielleicht das Gespräch mit Familienangehörigen zu suchen um deren Wünsche für eine Beisetzung zu erfahren.

Oftmals stehen die Angehörigen im Trauerfall den Formalitäten hilflos gegenüber, wissen nicht was zwingend erledigt werden muss und wer die vielen Fragen rund um eine Bestattung beantworten kann.

Dieser kleine Leitfaden möchte Ihnen einen Überblick bieten, was im Todesfall zu beachten ist.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen, Wünschen und Anregungen zur Verfügung.



Sterbefall – Was ist zu tun?

Stichpunkte zu Formalitäten und sonstigen Maßnahmen

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- den Leichenschauschein vom Arzt ausstellen lassen
- evtl. den Pfarrer benachrichtigen, für eine Aussegnung im Haus
- ein Bestattungsunternehmen für die Überführung benachrichtigen (die meisten Bestattungsunternehmen übernehmen auch alle Behördengänge und die Abstimmung mit der Kirche)
- den Sterbefall beim Standesamt des Sterbeortes anzeigen und die Sterbeurkunde ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab)
- bei einem vorhandenen Grab, die Möglichkeit einer weiteren Bestattung mit dem Friedhofsamt abklären
- Sarg auswählen
- Termin für die Trauerfeier / Bestattung mit Gemeinde und Kirche abstimmen
- Gestaltung der Trauerfeier regeln
- Gestaltung der Traueranzeige und Abstimmung mit Zeitung
- Lokalität für Kaffeetrinken nach der Beerdigung reservieren
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- mit Krankenkasse und Lebensversicherung abrechnen; bei Unfalltod mit evtl. bestehender Unfallversicherung abrechnen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- Erbschein beantragen (Nachlassgericht) und Testament eröffnen lassen (Notar)
- Versicherungen, Zeitung, Telefon etc. kündigen oder ummelden
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Post umbestellen
- Fälligkeit von Terminzahlungen überprüfen
- Vereinsmitgliedschaft kündigen

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Gemeinde der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Standesamt der Gemeinde Abtsteinach (Frau Regina Dörfer)

Tel.: 06207-9407 - 12

Information der Krankenkasse

Sofern der Verstorbene Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war, muss dort eine Sterbeurkunde vorgelegt werden. Bei einer Mitversicherung von Angehörigen des Verstorbenen gilt der Versicherungsschutz für diese nur für 1 Monat.

Rentenversicherung

Der Tod eines Rentenempfängers sollte möglichst bald bei der Rentenversicherung angemeldet werden. Antrag auf Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) ist innerhalb von einem Monat nach dem Eintritt des Todes zu stellen. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsbehörde für die Rentenversicherung zu stellen.

Witwen- und Witwerrente

Das „Sterbevierteljahr“ – Die drei Monate nach dem Sterbefall

Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, auch „Sterbevierteljahr“ genannt, erhalten Sie die Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente. Dieser erhöhte Rentenbetrag soll Ihnen den finanziellen Übergang auf die veränderten Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird Ihr eigenes Einkommen nicht angerechnet. Diese Auszahlung muss beantragt werden. In der Regel kümmern sich die Bestatter um die Beantragung. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, gibt es die Formulare dazu beim Standesamt bzw. Rentenamt des Sterbeortes.

Nachlasssicherung

Sicherung des Nachlasses

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher soll bis zur Annahme der Erbschaft die zur Sicherung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen treffen wenn

- hierzu ein Bedürfnis besteht
- die Erben unbekannt sind oder
- ungewiss ist, ob die Erben die Erbschaft angenommen haben.

Sterbefallanzeige

Die Todesanzeige wird vom Standesamt an das Nachlassgericht übersandt. Zusätzlich erfolgt in Hessen eine Sterbefallanzeige von Amts wegen. Diese Aufgabe nimmt das örtlich zuständige Ortsgericht wahr.

Ortsgericht Abtsteinach

Ortsgerichtsvorsteherin Frau Angelika Beckenbach

Stv. Ortsgerichtsvorsteherin Frau Daniela Marsch

Kirchstraße 2

69518 Abtsteinach

Tel.: 06207/9407-10

Tel.: 06207/9407-17

Erbschaftsannahme bzw. -ausschlagung

Der Nachlass, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, geht mit dem Tod automatisch auf den Erben über. Eine Ausdrückliche Annahme der Erbschaft muss der Erbe nicht erklären.

Vielmehr muss derjenige, der nicht Erbe werden will, die Erbschaft ausdrücklich ausschlagen. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

In Hessen kann diese schriftliche Erklärung beim Ortsgericht öffentlich beglaubigt und dann an das Amtsgericht abgesandt werden.

Wichtige Frist!

Die regelmäßige Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen ab Kenntnis des Erben vom Erbfall. In der Praxis wird diese Frist von den Amtsgerichten strikt eingehalten. Daher ist eine rechtzeitige Entscheidung über die Ausschlagung einer Erbschaft von großer Bedeutung. Hierbei gilt, dass die Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft innerhalb dieser Frist wirksam beim Amtsgericht eingegangen sein muss.

Besteht Unklarheit über den Erben (z. B. weil er oder sein Aufenthalt unbekannt ist) und liegt ein Fürsorgebedürfnis vor, können das Ortsgericht bzw. das Nachlassgericht Maßnahmen zur Nachlasssicherung ergreifen.

Eröffnung von Testamenten

Die Eröffnung von Testamenten, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung eines Gerichts befinden, sowie die Eröffnung von Erbverträgen, sind durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt.

Hierbei stellt die **Sterbefallanzeige** der Ortsgerichte sicher, dass auf ein Testament in amtlicher Verwahrung frühzeitig hingewiesen wird und die Eröffnung schnell geschehen kann.

Handschriftliche Testamente, die sich in Händen einer Privatperson befinden, müssen unbedingt beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Diese Pflicht gilt für jeden, der ein Testament in Händen hat und ist gesetzlich im BGB festgelegt. Die Herausgabe kann vom Nachlassgericht erzwungen werden.

Eine Unterdrückung von Testamenten ist strafbar.

Das Nachlassgericht eröffnet die letztwilligen Verfügungen in einem Termin. Beteiligte, welche bei der Eröffnung des Testaments oder Erbvertrags nicht zugegen waren, werden von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Insbesondere werden neben den Begünstigten auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein der letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären.

Weitere Maßnahmen trifft das Nachlassgericht nicht.

Rentenamt der Gemeinde Abtsteinach (Frau Regina Dörfer)

Tel.: 06207-9407-12



Die verschiedenen Grabarten

Die Gemeinde Abtsteinach bietet die Möglichkeit für Erd- und Urnenbestattung.

Reihengrab

Ein Reihengrab ist ein Einzelgrab für die Erdbestattung eines Verstorbenen.

Wahlgrab

Ein Wahlgrab bietet die Möglichkeit der Erdbestattung von 1 bis max. 6 Personen.

Urnenreihengrab

In einem Urnenreihengrab kann eine Urne bestattet werden.

Urnenwahlgrab

In einem Urnenwahlgrab können zwei oder vier Urnen bestattet werden.

Anonymes Urnengrab

Für die Bestattung einer Urne ohne Kennzeichnung.

Wiesenreihengrab

Ein Wiesenreihengrab ist ein Einzelgrab für die Erdbestattung eines Verstorbenen.

Wiesenwahlgrab

Ein Wiesenwahlgrab bietet die Möglichkeit der Erdbestattung für zwei Verstorbene.

Baumgrab

In einer Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Muslimisches Grabfeld

In diesem Grabfeld werden alle Gräber so ausgerichtet, dass die Verstorbenen Mekka zugewandt sind. Es sind Grabstätten für Erdbestattungen ausschließlich im Sarg möglich.

Sternenkinderfeld

(Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten)

In diesem Grabfeld können totgeborene Kinder, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten bestattet werden

Baum – und Wiesengräber

Seit einigen Jahren besteht in der Erweiterungsfläche des Friedhofes die Möglichkeit von Baum- und Wiesenbestattungen.

Baumbestattungen:

Die Bestattungen erfolgen an besonders ausgewiesenen Bäumen.

Bestattungen von Ascheresten sind im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Urne darf eine Größe von 23 cm Durchmesser nicht überschreiten.

Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Wiesengräber:

Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

Die Wiesenfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

Für beide Grabarten gelten „**Besondere Gestaltungsvorschriften**“.

Auf den Wiesen- und Baumgrabstätten ist die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ohne Ankündigung beseitigen. Lediglich im Zusammenhang mit einer Bestattung kann Grabschmuck abgelegt werden. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Eine Bestattung in einem Baum- oder Wiesengrab kann anonym oder teilanonym erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der **Anbringung einer Aluplakette** an einer Tafel bzw. Stele, ohne Hinweis auf die genaue Grablage.

Bestattungen in Baumgräbern und Wiesengräbern sind nicht ausschließlich den Einwohnern von Abtsteinach gestattet.



Graberwerb

Eine Grabstätte kann erst mit dem Vorliegen eines Sterbefalles erworben werden.

Beim Neuerwerb einer Grabstätte vergibt die Gemeinde die Reihenfolge der Belegung.

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht beträgt beim Erwerb von Reihengräbern, Urnenreihengräbern, anonymen Urnenreihengräbern, Wiesenreihengräbern und Baumgräbern 25 Jahre. Bei diesen Grabarten besteht keine Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts.

Bei Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Wiesenwahlgräbern beträgt das Nutzungsrecht 30 Jahre und kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden.

Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr statt.

Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.



Ablauf des Nutzungsrechts

Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.

Bei Wahlgräbern besteht die Möglichkeit der Verlängerung von mindestens 5 Jahren bis höchstens 25 Jahren, jeweils in 5-Jahres-Schritten.

In einigen Friedhofsteilen kann die Verlängerung des Nutzungsrechts ausschließlich zur Weiterpflege - und für einen kürzeren Zeitraum - nicht jedoch zum Zwecke einer weiteren Bestattung erfolgen.

Abräumung einer Grabstätte

Die Abräumung eines Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts.

In der Gemeinde Abtsteinach bieten folgende Firmen Grabräumungen an:

Fa. Georg Hintenlang GmbH Löhrbacher Straße 36 69518 Abtsteinach	und	Fa. Kai Klausmann Hauptstraße 74 69518 Abtsteinach
---	------------	---

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes richten sich die Gebühr nach der Grabart und die Dauer der notwendigen Verlängerung. Die jeweilige Grabstätte muss soweit verlängert werden, dass die Ruhefrist des Beizusetzenden gewährleistet ist.

Rückgabe einer Grabstätte

Die Rückgabe einer Grabstätte kann jederzeit vorgenommen werden. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung mit Unterschrift des Nutzungsberechtigten ausreichend, eine Gebührenrückerstattung erfolgt allerdings nicht. Nach Rückgabe der Grabstätte wird diese eingeebnet. Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstelle erhebt die Gemeinde bis zum Ende des Nutzungsrechts eine Pflegepauschale.

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Aufbewahrung einer Leiche einschließlich der Benutzung der Kühlzelle | 180,00 € |
|--|----------|
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|----------|
| Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung je Sterbefall | 315,00 € |
|---|----------|

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ab
- | | |
|--|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 1.172,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte (einstellig) | 1.172,00 € |
| 3) in einer Wahlgrabstätte (mehrstellig) | 1.172,00 € |
| 4) Tieferlegung einer Leiche | 352,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 410,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | 410,00 € |
| 3) Tieferlegung einer Leiche | 59,00 € |
- c) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| Für die Beisetzung einer Aschurne | 234,00 € |
| Hinzubettung einer Urne in bereits voll belegte Erdgräber | 665,00 € |
| Tieferlegung einer Aschurne | 97,00 € |
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten in einem bestehenden Erdgrab oder in der gemeinschaftlichen Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

Grabnutzungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 1.417,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.180,00 € |
| c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres im muslimischen Grabfeld | 2.180,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 1.199,00 €
- (3) Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte werden erhoben: 1.683,00 €
Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der anonymen Urnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen.

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Für ein Wahlgrab einfachtief einstellig | 2.746,00 € |
| b) Für ein Wahlgrab einfachtief einstellig im muslimischen Grabfeld | 2.746,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle | 1.962,00 € |
| d) Für ein Wahlgrab doppeltief einstellig | 3.400,00 € |

- | | |
|--|------------|
| e) jede weitere Grabstelle | 2.616,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben: | 2.276,00 € |
| Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben: | 3.644,00 € |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr 1/30 der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1 erhoben. | |
| (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. | |
| (5) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen. | |

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für den Erwerb eines Wiesenreihengrabes | 3.148,00 € |
| b) Für den Erwerb eines Wiesenwahlgrabes doppeltief, einstellig | 4.562,00 € |
| c) Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 2 Urnen | 2.263,00 € |
| (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege. | |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesenwahlgrabstätte sowie einer Baumgrabstätte werden pro Jahr 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 b und c erhoben. | |
| (4) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte sowie einer Baumgrabstätte kann auf Antrag in 5 Jahresraten gezahlt werden. Werden die Nutzungsrechte in 5 Jahresraten gezahlt, ist die Gebühr nach § 238 AO zu verzinsen. | |

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für die Inanspruchnahme von Sargträgern beträgt die Gebühr während der Dienstzeit je Sargträger | 50,00 € |
| (2) | für die Gestellung eines Leihsarges beträgt die Gebühr | 60,00 € |
| (3) | Pflegepauschale für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten | |
| | a) Erdgrabstätten einsteilig, pro Jahr | 39,00 € |
| | b) Erdgrabstätten, jede weitere Grabstelle, pro Jahr | 29,00 € |
| | c) Urnenreihen- und Wahlgrabstätten, pro Jahr | 19,00 € |
| (4) | für eine Gedenktafel aus Edelstahl 10 x 5 cm incl. Gravur und Anbringung | 50,00 € |

Gestaltung von Grabstätten und deren Pflege

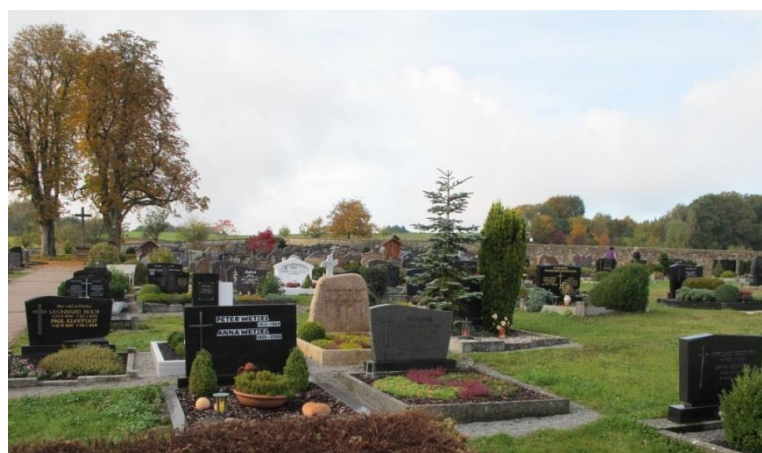
Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Pflege der Grabstätten dauerhaft verantwortlich.

Für die Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die Wege nicht beeinträchtigen.

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.

Einmal jährlich, nach der Frostperiode, erfolgt durch die Gemeinde eine Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale. Bei Beanstandungen werden die Nutzungsberechtigten informiert und aufgefordert, die Grabmale fachgerecht befestigen zu lassen.



Ansprechpartner:

Gemeindeverwaltung Abtsteinach 06207-9407-0

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr

Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Friedhofsamt der Gemeinde Abtsteinach

Frau Gerner 06207-9407-15

Kirchengemeinden:

Kath. Kirchengemeinde Abtsteinach

Pfarrbüro Unter-Flockenbach

Pfarrer Alexander Rothermel 06201-21130

Pfarrbüro Abtsteinach 06207-2337

Evang. Kirchengemeinde Wald-Michelbach

Pfarramt Siedelsbrunn

Pfarrer Jörg Michas 06207-2705

Bestatter:

Schreinerei Berbner, Abtsteinach 06207-2182

Bestattungsunternehmen Becher,

Wald-Michelbach 06207-922670

Bestattungsunternehmen Hand in Hand,

Wald-Michelbach 06207-948474

Grabräumungen:

Georg Hintenlang GmbH, Abtsteinach 06207-2403

Kai Klausmann, Abtsteinach 06207-7727